



Zugangsordnung für den Masterstudiengang „Produktentwicklung“ an der Fachhochschule Aachen

vom 9. Mai 2012 – FH-Mitteilung Nr. 40/2012
in der Fassung der Bekanntmachung der Änderungsordnung
vom 7. Mai 2013 – FH-Mitteilung Nr. 49/2013
(Nichtamtliche lesbare Fassung)

Lesbare Fassungen dienen der besseren Lesbarkeit von Ordnungen, die durch eine oder mehrere Änderungsordnungen geändert worden sind. In ihnen sind die Regelungen der Ausgangs- und Änderungsordnungen zusammengestellt. Rechtlich verbindlich sind nur die originären Ordnungen und Änderungsordnungen, nicht jedoch die lesbaren Fassungen.

Zugangsordnung für den Masterstudiengang „Produktentwicklung“ an der Fachhochschule Aachen

vom 9. Mai 2012 – FH-Mitteilung Nr. 40/2012

in der Fassung der Bekanntmachung der Änderungsordnung

vom 7. Mai 2013 – FH-Mitteilung Nr. 49/2013

(Nichtamtliche lesbare Fassung)

Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Zugangsvoraussetzungen	2
§ 3 Bewerbungsunterlagen	3
§ 4 Bewerbungsfristen	3
§ 5 Zugangskommission / Zugangsverfahren	3
§ 6 Inkrafttreten und Veröffentlichung	3

§ 1 | Geltungsbereich

Diese Zugangsordnung (ZO) gilt für den Masterstudiengang „Produktentwicklung“ an der Fachhochschule Aachen.

§ 2 | Zugangsvoraussetzungen

(1) Zum Studium in dem Masterstudiengang „Produktentwicklung“ haben nur geeignete Bewerber und Bewerberinnen Zugang. Voraussetzungen zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung sind:

1. Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss nach einem wissenschaftlichen Studium im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten. Darin müssen Grundkenntnisse der Betriebswirtschaftslehre im Umfang von 5 Leistungspunkten enthalten sein. Die Abschlussnote der erbrachten Prüfungsleistungen des Hochschulstudiums muss mindestens die Note 2,7 oder eine vergleichbare Benotung bei anderen Notensystemen betragen. Über die Vergleichbarkeit von Studiengängen und Abschlussnoten entscheidet die Zugangskommission.

2. Ein Studium des Maschinenbaus oder eines verwandten ingenieurwissenschaftlichen Studiengangs.

(2) Voraussetzung für den Zugang zum Studium ist weiterhin die ausreichende Beherrschung der deutschen Sprache. Diese gilt als nachgewiesen, wenn

- die Hochschulzugangsberechtigung an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben wurde oder
- der vorherige Hochschulabschluss in einem überwiegend deutschsprachigen Studiengang erworben wurde oder

- die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH 2) oder gleichwertige Prüfungen gemäß der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) an der Fachhochschule Aachen in ihrer jeweils gültigen Fassung nachgewiesen werden.

(3) In Ausnahmefällen kann das Studium bereits vor dem Erwerb des Studienabschlusses nach Absatz 1 Nr. 1 aufgenommen werden. Der Studienabschluss ist dann spätestens vier Wochen nach Vorlesungsbeginn dem Studierendensekretariat nachzuweisen.

(4) Sollten die Grundkenntnisse der Betriebswirtschaftslehre nach Absatz 1 Nr. 1 nicht zum Zeitpunkt der Eignungsfeststellung nachgewiesen sein, können diese im ersten Semester des Studiums nachgeholt werden. Der Nachweis der Grundkenntnisse ist Voraussetzung für die Teilnahme an den Prüfungen des 2. Semesters.

§ 3 | Bewerbungsunterlagen

Die Bewerbung um einen Studienplatz erfolgt mit einem Bewerbungsformular für den Masterstudiengang „Produktentwicklung“ bzw. über das zentrale Online-Bewerbungsportal der Fachhochschule Aachen. Der Bewerbung sind die folgenden Unterlagen beizufügen:

1. Eine amtlich beglaubigte Kopie des berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses und – falls das Original in einer anderen Sprache als englisch oder deutsch erstellt wurde – eine amtlich beglaubigte Übersetzung in die deutsche Sprache.
2. Eine amtlich beglaubigte Kopie einer Kursbelegungsliste, wenn zum Zeitpunkt der Bewerbung der Hochschulabschluss noch nicht vorliegt. Die Kursbelegungsliste wird von der jeweils besuchten Hochschule ausgestellt und ist eine Aufstellung sämtlicher während des Studiums besuchter Veranstaltungen mit Noten und Leistungspunkten. In diesem Fall wird im Bewerbungsverfahren die Durchschnittsnote gemäß § 2 Absatz 1 Punkt 1 durch das um 0,2 Notenpunkte verbesserte arithmetische Mittel aller bis zur Einreichung der Bewerbung erworbenen Prüfungsleistungen des vorhergehenden Studiums ersetzt.
Falls das Original in einer anderen Sprache als englisch oder deutsch erstellt wurde, ist eine amtlich beglaubigte Übersetzung in die deutsche Sprache beizulegen. Bewerber und Bewerberinnen, die einen Studienabschluss einer Hochschule außerhalb des EU-Bereichs vorlegen, müssen die Kursbelegungsliste direkt von der ausstellenden Hochschule schriftlich bestätigen lassen.
3. Belege über Sprachkenntnisse gemäß § 2.

§ 4 | Bewerbungsfristen

Der Bewerbungsschluss für das Zugangsverfahren wird auf Vorschlag der Zugangskommission vom Beschließenden Ausschuss Produktentwicklung und Industrial Engineering festgelegt und rechtzeitig im Internet auf der Homepage des Fachbereichs Maschinenbau und Mechatronik bekannt gegeben. Im Bedarfsfall kann der Beschließende Ausschuss eine Fristverlängerung festlegen und diese ebenso rechtzeitig im Internet bekannt geben. Unbeschadet dieser Regelung gelten die Einschreibefristen der Fachhochschule Aachen.

§ 5 | Zugangskommission / Zugangsverfahren

(1) Verantwortlich für die Feststellung der Eignung der Bewerber und Bewerberinnen zu dem Masterstudiengang „Produktentwicklung“ ist eine Zugangskommission aus vier Professoren oder Professorinnen, einem wissenschaftlichen Mitarbeiter oder einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin und einem oder einer Studierenden der am Studiengang beteiligten Fachbereiche, die vom Beschließenden Ausschuss Produktentwicklung und Industrial Engineering eingesetzt wird. Die Amtszeit der Zugangskommissionsmitglieder beträgt vier Jahre bzw. ein Jahr bei Studierenden.

(2) Die Zugangskommission wertet die Bewerbungen mit den eingereichten Unterlagen aus und trifft die Entscheidung über die Eignung der Bewerber und Bewerberinnen. Sie klärt Zweifelsfälle und trifft alle nach dieser Zugangsordnung notwendigen Entscheidungen.

(3) Über die Feststellung der Eignung erteilt die Zugangskommission unmittelbar nach Beendigung des Verfahrens den Bewerberinnen und Bewerbern schriftlich Auskunft.

§ 6 | Inkrafttreten* und Veröffentlichung

(1) Diese Zugangsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Aachen (FH-Mitteilungen) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zugangsordnung für den Masterstudiengang „Produktentwicklung“ vom 20. Juni 2011 (FH-Mitteilung Nr. 42/2011), außer Kraft.

* Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Zugangsordnung in der ursprünglichen Fassung vom 09.05.2012 (FH-Mitteilung Nr. 40/2012). Das Inkrafttreten und der Anwendungsbereich der hier integrierten Änderungen (Änderungsordnung vom 07.05.2013 – FH-Mitteilung Nr. 49/2013) ergeben sich aus der Änderungsordnung.